

Stiftsplatz 10
D-50171 KERPEN

Fon 0237 372
E-Mail info@ssk-kerpen.de

[https://](https://www.ssk-kerpen.de) www.ssk-kerpen.de

RECHTS-, SCHIEDS- und MASSNAHMENORDNUNG

Auf der Grundlage des § 6 der Satzung vom 10. März 2001 gibt sich der Verein die nachfolgende Rechts-, Schieds- und Maßnahmenordnung (im weiteren RSMO genannt).

Allgemeines

Die RSMO regelt ergänzend zur Satzung die Verfahren im Verein, die zur Einhaltung oder Wiederherstellung der Satzung oder der Ordnungen erforderlich sind. Die RSMO dient auch der Abwehr von materiellen und Image Schäden gegen den Verein durch Mitglieder.

Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss hat drei Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung bestellt:

- dem Ausschuss muss ein stimmberechtigter Jugendlicher angehören
- dem Schlichtungsausschuss darf kein Mitglied des Gesamt-Vorstandes angehören

Funktion des Schlichtungsausschusses

Er kann von allen Mitgliedern, auch Funktionsträgern angerufen werden,

- er arbeitet unabhängig und unparteiisch,
- die Vorstände und Mitglieder erklären fallweise ihr Einverständnis mit seinem Schiedsspruch

Sie sind dann an diesen Schiedsspruch gebunden.

Nicht gebunden an den Schiedsspruch ist der geschäftsführende Vorstand, wenn dem übergeordnete Gründe bzw. Verstöße gegen geltendes Recht oder Satzung und Ordnungen entgegenstehen.

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des gf. Vorstandes oder des Abteilungsvorstandes verstoßen, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- schriftliche Verwarnung mit Androhung von Maßnahmen im Wiederholungsfalle
- Verweis mit Aussprechen von Trainings- und /oder Teilnahmeverboten an Maßnahmen des Vereins unter Anhörung des Abteilungsvorstandes.
- Angemessenes Reue- bzw. Bußgeld im Verhältnis zum materiellen oder Image-Schaden oder Aufwand
- Vereinsausschluss gem. § 6.3. der Satzung

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden bei: vereinschädigendem Verhalten, grobem unsportlichem Verhalten, unehrenhaften Handlungen, Nichterfüllung satzungsgemäßer Aufgaben bzw. Auflagen, Beitragsrückstand.

Es besteht für alle Mitglieder das Recht auf Anhörung durch den Schlichtungsausschuss.

Mit Gesamt-Vorstandsbeschluss zum 10.03.2001 in Kraft getreten
[Diese Ordnung wurde überprüft und ist ohne Änderungen weiter gültig.](#)